Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. Dezember 2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen VB2- 6333.03
bei Antwort bitte angeben

Katja Fritzsche
Telefon 0211 855-3191
Telefax 0211 855-3717
katja.fritzsche@mags.nrw.de

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Betreuungsvereine

Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der 40. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales hatte die SPD-Fraktion das Ministerium um einen Bericht zur Umsetzung der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Förderrichtlinie für die Arbeit der Betreuungsvereine gebeten.

Diesem Wunsch komme ich gerne nach und übersende Ihnen den Bericht mit der Bitte, die beigefügten Drucke dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage (60-fach)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 1522
A1

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung

A) Ausgangssituation

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt im Rahmen der freiwilligen Landesförderung seit vielen Jahren die Arbeit der Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen und stärkt damit die ehrenamtliche Betreuungsarbeit.

In den letzten Jahren sind die Haushaltsmittel für die Förderung der Arbeit der Betreuungsvereine erhöht worden, im Haushaltsjahr 2017 von 2,7 Mio. auf 4,3 Mio. Euro und zuletzt für das Haushaltsjahr 2018 auf insgesamt 5 Mio. €.

B) Im Einzelnen

Um die vom Haushaltsgesetzgeber bereit gestellten Haushaltsmittel zweckentsprechend zu verwenden und die Arbeit der Betreuungsvereine auch zukünftig so gut wie möglich unterstützen zu können, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bereits Anfang des Jahres 2018 eine enge Abstimmung mit den Landesbetreuungsämtern und den Vertreterinnen und Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege Notdrhein-Westfalen als Trägerorganisation der meisten Betreuungsvereine vorgenommen.

In diversen gemeinsamen Gesprächen wurden die Rahmenbedingungen für die Förderung der ehrenamtlichen Betreuungsarbeit beraten. Zur Diskussion standen hierbei unter anderem die Fördermodule sowie die Förderhöhen.

Auf folgende Grundpfeiler eines neuen Förderkonzepts ab 2019 wurde sich verständigt:

- Das Bezugsjahr und das Förderjahr sind identisch. Es gibt somit keine nachgelagerte Förderung mehr. Insofern ist für die Betreuungsvereine eine bessere Planung der Personalausgaben möglich (soweit dies unter den Bedingungen einer freiwilligen Landesförderung möglich ist).

- Die Untergrenze von mindestens 15 ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer für den Erhalt der bisherigen Bestandsförderung wird aufgegeben, damit alle Vereine eine Bonusförderung nach Nr. 5.3.2 Abs. 1 erhalten können und kleine Vereine nicht länger benachteiligt werden.

- Die Basisförderung in Höhe von bis zu 16.000 Euro bleibt in der bisherigen Form erhalten, um allen Betreuungsvereinen (unabhängig von ihrer Größe) eine solide Grundförderung zu sichern. Dadurch erhalten auch kleinere Vereine die Möglichkeit einer stabilen Förderung. Durch die Basisförderung wird zudem die Beratung der Betreuungsvereine im Bereich der Vorsorgevollmachten, die in den letzten Jahren immer mehr zugenommen hat, finanziell gefördert.

- Erstmalig werden auch familienangehörige Betreuerinnen und Betreuer als förderfähige ehrenamtlich betreuende Personen in die Richtlinie im Rahmen der Bonusförderung (früher Prämienförderung) aufgenommen.

  Obwohl sie den Großteil der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer ausmachen, fanden neu gewonnene Familienangehörige bisher förderrechtlich durch das Land NRW nicht die gleiche Berücksichtigung wie außerfamiliäre Betreuerinnen und Betreuer.

C) Fazit

Aufgrund des gleichbleibenden Haushaltsansatzes für das Jahr 2019 in Höhe von 5 Mio. € zogen diese Erweiterungen bei Beibehaltung der Basisförderung in Höhe von bis zu 16.000 Euro die Konsequenz nach sich, die Fördersummen der Bonusförderung (ehemalige Bestands- und Prämienförderung) entsprechend anzupassen.

Hinzu kommt, dass die Anzahl der begleiteten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer in beiden Landesteilen stetig zunimmt und somit mehr Fördermittel ausgekehrt werden müssen. Auch die Berücksichtigung der familienangehörigen Betreuerinnen und Betreuer im Rahmen der erhöhten Bonusförderung (der ehemaligen Prämienförderung) führt zu Mehrausgaben.

Vor dem Hintergrund, dass die Einarbeitung von Ehrenamtlichen (familiäre sowie außerfamiliäre Betreuerinnen und Betreuer) insbesondere im ersten Jahr für den Verein in etwa gleich ist, ist diese Gleichbehandlung auch sachgerecht.

Dass es durch die Anpassung nun bei einzelnen Betreuungsvereinen zu Kürzungen der Landesförderung kommt, ist bedauerlich, aber nicht zu vermeiden. Bei einem so heterogenen Bild in der Landschaft der Betreuungsvereine ist es hingegen nicht möglich, alle Vereine von einer Umstrukturierung profitieren zu lassen. Tatsache ist, dass die jetzt vorgenommen Änderungen zu einer Stärkung der kleineren Vereine beitragen und dadurch die ganz großen Vereine, die sehr viele Betreuerinnen und Betreuer begleiten, Kürzungen hinnehmen müssen. Dies dient jedoch der flächendeckenden Sicherstellung der Betreuungsvereine.

Das MAGS beabsichtigt weiterhin, mit allen Akteuren im Betreuungswesen im fachlichen Austausch zu bleiben, um die Belange der Betreuungsvereine in allen Entscheidungen berücksichtigen zu können.